



Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Juni 2025, 19:30 Uhr im Gemeindezentrum

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: 76 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bis / mit Traktandum 3
danach 74 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
5 nicht stimmberechtigte Personen
(Heli Schaffter, Präsidentin der Schulkreises BeLoSe, Simon Schnider, beratender Rechtsanwalt bei der Statutenrevision, Jasmin Barria, Leiterin Tiefbau, Gabi Studer, Verwaltungsangestellte Allg. Dienste, Oliver Menge, Solothurner Zeitung)

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Stimmenzähler: Dubach Marlis, Bettlacherstrasse 12, 2545 Selzach
Hadorn Hans-Peter, Erlimoosweg 8, 2545 Selzach

Traktanden

1. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung der Traktandenliste
2. Wahl der Stimmenzähler
Wahl der Stimmenzähler
3. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Beschluss des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
4. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
5. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach [Anpassung der Schlussaltersregelung für Beamte und Angestellte]
6. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach [Anpassung betreffend Tarifeinstufung für Mitarbeitende]
7. Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace soltohorn
**Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace solothurn
- Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2025-2028**

8. Jahresrechnung 2025
 Zusatzkreditanträge
 - **Zusatzkredit von CHF 150'000 z.G. VK 7900.5290.01**
 "Ortsplanungsrevision"

9. Jahresrechnung 2024
 Jahresrechnung 2024
 9.1 Bericht zur Jahresrechnung
 9.2 Kenntnisnahmen von Nachtragskrediten in der Kompetenz des
 Gemeinderates
 9.3 Genehmigung der Jahresrechnung

10. Mitteilungen und Verschiedenes
 Mitteilungen und Verschiedenes

0110 Legislative
1-2025

1. Bereinigung der Traktandenliste **Bereinigung der Traktandenliste**

Die Gemeindepräsidentin begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst sie Oliver Menge von der Solothurner Zeitung sowie die heutigen Referierenden **Heli Schaffter**, Präsidentin des Schulkreises BeLoSe, **Simon Schnider** (beratender Anwalt bei der Statutenrevision BeLoSe) und **Mario Caspar**, Gemeindeverwalter.

Die Gemeindepräsidentin erwähnt, dass Manuel Bläsi, Hauswart Gemeindezentrum, Simon Hugi, Gemeinderat, Philipp Häfliger, Feuerwehrkommandant, heute aufgrund einer Feuerwehrrübung abwesend sind.

Weiter haben sich Jan Brudermann, Werkhofmitarbeiter, Andreas Hänggi, Präsident der Kultur- und Sportkommission, und Melanie Schaad, Ersatzgemeinderätin, sowie Christoph Scholl, Gemeinderat, entschuldigt.

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger pünktlich publiziert wurde. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindewebseite und in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Berichte und Anträge des Gemeinderates in alle Haushaltungen verschickt.

Die Gemeindepräsidentin erläutert die Traktandenliste. Sie erwähnt, dass von **Kuno Winkelhausen** im Vorfeld noch eine schriftliche Interpellation eingereicht wurde, die unter Mitteilungen und Verschiedenes behandelt werden wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt sie über die unveränderte Traktandenliste abstimmen. Diese wird einstimmig genehmigt.

0110 Legislative
2-2025

2. Wahl der Stimmenzähler **Wahl der Stimmenzähler**

Im Anschluss lässt **die Gemeindepräsidentin** die Stimmenzählenden wählen.

Vorgeschlagen und gewählt werden:

Hans-Peter Hadorn, Erlimoosweg 8, 2545 Selzach

Marlis Dubach, Bettlacherstrasse 12, 2545 Selzach

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass 76 Stimmberechtigte, (ab Traktandum 4 nur noch 74 Stimmberechtigte) anwesend sind. 5 Personen sind nicht stimmberechtigt (**Heli Schaffter**, Präsidentin der Schulkreises BeLoSe, **Simon Schnider**, beratender Rechtsanwalt bei der Statutenrevision, **Jasmin Barria**, Leiterin Tiefbau, **Gabi Studer**, Verwaltungsangestellte Allg.

Dienste, **Oliver Menge**, Solothurner Zeitung).

8710 Elektrizität (allgemein)
3-2025

**3. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Beschluss des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

Bericht

- Die Gemeindeversammlung hatte am 06.06.2005 dem Konzessionsvertrag mit dem damaligen Energieversorgungsunternehmen, der AEK Energie AG, zugestimmt. Am 01.12.2008 beschloss die Gemeindeversammlung, pro Messstelle jährlich eine Abgabe von 1.1 Rappen/kWh pro Messstelle (max. 25 CHF/Monat) zu erheben.
- Das heute zuständige Energieversorgungsunternehmen BKW möchte den bestehenden Konzessionsvertrag vom 06.06.2005 nun mit einem neuen „Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz“ ablösen.
- Der bisherige Konzessionsvertrag mit der AEK regelte die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung.
- Bei der BKW sind dies zwei getrennte Verträge. Einerseits der Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz (Konzessionsvertrag) und andererseits ein Vertrag betreffend Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung.
- Der Mindestbetrag von CHF 25.- pro Monat und Messstelle wurde auf CHF 600.- pro Jahr angehoben, damit auch Grossverbraucher vermehrt mithelfen, Förderbeiträge mitzufinanzieren. Diese werden beispielsweise für die Erstellung von Photovoltaikanlagen oder bei energetischen Sanierungen an private Haushalte ausbezahlt. Die Mittel wurden in den letzten Jahren immer ausgeschöpft und Förderberechtigte mussten teilweise auf das nächste Jahr vertröstet werden.

Erwägungen

- Bevor die öffentliche Beleuchtung vertraglich neu geregelt werden kann, muss der Gemeindeversammlung das neue Reglement vorgelegt werden, das anstelle des bisherigen Konzessionsvertrages tritt. Dem Gemeinderat soll die Kompetenz erteilt werden, einen neuen Konzessionsvertrag ohne die Regelung zur öffentlichen Beleuchtung abzuschliessen.
- Um sicherzustellen, dass förderberechtigte Projekte gemäss Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach (S 164) zeitnah in den Genuss von Förderbeiträgen kommen, soll der Höchstbetrag der Abgabe von heute CHF 25.- pro Messstelle und Monat auf CHF 600.- pro Messstelle und Jahr angepasst werden.

Eintreten wird beschlossen

Otto Lanz: Ich bin froh, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden. Was habe ich als Bürger von Selzach dazu zu sagen? Das oberste Ziel ist, dass der Steuerfuss nicht steigt. Wir haben 1'500

Stromzähler in Selzach, dass macht CHF 450'000.- pro Jahr. Der Kanton, Bund und Gemeinde leben über ihre Verhältnisse!

Der Gemeindeverwalter informiert, dass die Annahmen von Otto Lanz nicht stimmen, da die meisten Haushalte, auch wenn sie Strom für eine Wärmepumpe und ein E-Auto beziehen, bisher nie vom monatlichen Maximum von CHF 25.- profitiert haben. Daher ist für die Personen die Erhöhung des Maximums kostenneutral. Man will gezielt Grossverbraucher etwas mehr zu Kasse bitten. Die Erhöhung von CHF 300.- auf CHF 600.- ist zwar viel Geld, fällt bei Grossverbrauchenden jedoch nicht so ins Gewicht. Das Geld kann eingesetzt werden, um Bürger und Bürgerinnen zu belohnen, die mit dem Ausbau der Photovoltaik zu Versorgungssicherheit beitragen.

Der Antrag wurde grossmehrheitlich angenommen

1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7)

beschliesst:

§. 1

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§. 2

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§. 3 Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
2. Alle der Ziffer 1 widersprechenden Beschlüsse, insbesondere die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 06.06.2005 und 01.12.2008, werden aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den im bisherigen Konzessionsvertrag geregelten Unterhalt der Strassenbeleuchtung im Rahmen von wiederkehrenden Aufwendungen von maximal CHF 50'000.- vertraglich neu zu regeln.

2136 Kreisschule
4-2025

4. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe

Bericht

- Der Zweckverband Schulkreis BeLoSe besteht seit dem 01.08.2007. Die Statuten wurden letztmalig im Jahr 2017 überarbeitet mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB-Nr. 769 vom 2. Mai 2017.
- Nach **etlichen Jahren und dem Vorhaben eines Neubaus für ein Oberstufenzentrum** wurde im Jahr 2023 beschlossen, dass die Statuten einer Totalrevision zu unterziehen sind.

Die daraus resultierende Totalrevision der Zweckverbandsstatuten sieht unter anderem folgende wichtige Änderungen vor:

Die demokratischen Mitwirkungsrechte wurden durch die Einführung eines Initiativ- und Referendumsrechts gestärkt

- Neu können **ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden eine Initiative** gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.
- Über folgende **Geschäfte muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen** der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum), wobei die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich ist:
 - a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 3'000'000.00 übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'500'000.00 übersteigen; vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 3'000'000.00 übersteigen.
- **Ein Zehntel der Stimmberechtigten** aller dem Schulkreis angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom **fakultativen Referendum** ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- Folgende Geschäfte **sind vom fakultativen Referendum ausgeschlossen**:
 - a) Geschäfte, deren Auswirkungen **einmalig CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen**;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich **wiederkehrend CHF 1'000'000.00 nicht übersteigen**; vorbehalten **bleibt lit. c**;
 - c) **Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.**

Mehr Transparenz durch öffentliche Delegiertenversammlungen

- Die Verhandlungen der **Delegiertenversammlungen sind neu in der Regel öffentlich**.
- Die Verhandlungen des **Vorstandes bleiben weiterhin nicht öffentlich**, da bei öffentlichen Vorstandssitzungen zu viele Traktanden von der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

müssten.

Die Wahlprozedere wurden angepasst und sind neu wie folgt geregelt

- **Die Delegiertenversammlung wählt** für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
 - **ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;**
 - ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
 - zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.
- **Die Delegiertenversammlung wählt** für die Dauer einer Amtsperiode:
 - **die Mitglieder des Vorstandes;**
 - **den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;**
 - die externe Revisionsstelle.

Die Finanzkompetenzen des Vorstands resp. der Delegiertenversammlung sind neu geregelt worden
Der Vorstand beschliesst neu Geschäfte, deren Auswirkungen **jährlich einmalig CHF 50'000.00** (maximal CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr) oder jährlich **wiederkehrend CHF 20'000.00** (maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr) nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen). Darüber hinaus entscheidet die Delegiertenversammlung, unter Vorbehalt allfälliger Referenden.

Einführung der Möglichkeit eines Einwandes, falls eine Verbandsgemeinde bei bestimmten Zweckverbandsbeschlüssen nicht einverstanden ist

Eine Verbandsgemeinde kann neu durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss **einen «Einwand» beim Vorstand** (zuhanden der Delegiertenversammlung) des Schulkreises erheben oder einen entsprechenden Antrag anmelden **gegen Beschlüsse**

- deren Auswirkungen **einmalig CHF 50'000.00** (maximal CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr) oder jährlich **wiederkehrend CHF 20'000.00** (maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr) übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- welche die **Festsetzung der Schulstandorte** betreffen

Möglichkeit zur Einführung der Funktion eines Finanzverwalters / einer Finanzverwalterin sowie Verankerung des Zweckverbandsschreibers/in und der Schulleitungskonferenz im Statut

Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin: Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Schulkreises. Die Funktion des Zweckverbandsschreibers wird grundsätzlich von der Gesamtschulleitung übernommen.

Finanzverwaltung: Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Schulkreises. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Gemeindegesetzgebung. Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

Schulleitungskonferenz (SLK): Die SLK besteht aus dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin und den ihm / ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen. Die Aufgaben und Kompetenzen der SLK richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramms sowie nach den Reglementen des Schulkreises und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

Gemeindepräsidentin: Seit 2007 leistet der Schulkreis sehr gute Arbeit. Zurzeit werden im Zweckverband Schulkreis BeLoSe ca. 1'160 Schüler und Schülerinnen von 180 Lehrpersonen unterrichtet. Der Schulkreis gehört zum 4. grössten im Kanton Solothurn.

Eintreten wird beschlossen

Heli Schaffter, Präsidentin des Schulkreis BeLoSe weist darauf hin, dass das Vorstandspräsidium und das Präsidium der Delegiertenversammlung getrennt werden kann und kein Zeitdruck besteht. Im Anschluss erläutert sie den Entstehungsprozess der totalrevidierten Statuten. Sie betont, dass am Schluss alle drei Gemeindeversammlungen dasselbe beschliessen müssen und Änderungen heute keine möglich sind.

Die Gemeindepräsidentin interveniert und betont, dass heute selbstverständlich Änderungen beschlossen werden können. Sie stellt den Antrag, dass bei § 4 die Klammer gestrichen wird.

Der Antrag der Gemeindepräsidentin wird bei 1 Gegenstimme grossmehrheitlich gutgeheissen (Änderung sind gelb markiert).

Simon Schnider, Morandi Schnider Rechtsanwälte, erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Ausgangslage. Dabei erwähnt er insbesondere, dass die Klammerbemerkung unter anderem durch die Schülertransporte der Kinder aus Altreu für Selzach nachteilig wäre:



Statuten BeLoSe -
Totalrevision



Inhaltsverzeichnis

- 1) Ablauf Totalrevision
- 2) Grundsätzliches
 - a. Zusammenarbeit unter Gemeinden
 - b. Rechtspersönlichkeit
 - c. Vorgehen
- 3) Politische Rechte
- 4) Finanzkompetenzen
- 5) Delegiertenversammlung / Vorstand
- 6) Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung
- 7) Ein- und Austrittsbedingungen



1) Ablauf Totalrevision

- Alte Statuten (2006/2007 und leichte Anpassungen im 2016/2017) / Totalrevision und nicht nur Teil
- Termine mit Gemeinderatsmitgliedern / Gemeinderatsersatzmitgliedern
- Rücksprachen mit Kanton (Amt für Gemeinden und Volksschulamt)
- Beschluss von Gemeinderäten (GR) BeLoSe
- Beschluss von Gemeindeversammlungen (GV) BeLoSe
- Gleichlautende Beschlüsse
- Genehmigung durch Regierungsrat



2) Grundsätzliches

- a) Zusammenarbeit Gemeinden
 - Gemeinden können Aufgaben gemeinsam erfüllen
 - Kantonale Gesetzgebung
 - Statuten unabhängig von (möglichem) Oberstufenzentrum
- b) Rechtspersönlichkeit
 - Eigene Rechtspersönlichkeit
 - Recht Zweckverband geht demjenigen der Gemeinden vor
- c) Vorgehen
 - Anträge von jeweiligen GR an jeweilige GV
 - Genehmigung durch Regierungsrat



3) Politische Rechte

- Ausserordentliche Gemeindeorganisation (anders als bei EWG)
- Bisher keine Regelung
- Neue Regelung politischer Rechte
 - Initiative
 - Referendum (fakultativ und obligatorisch)
- Finanzkompetenzen neu definiert



4) Finanzkompetenzen / Grundsätzliches

- Bei den Finanzkompetenzen des Vorstands und der Delegiertenversammlung geht es insbesondere um Ausgaben und Nachtragskredite
- Zusammenhang von Geschäften („man kann nicht alles trennen“)
- Differenzierung von einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben (Betrag betr. einmalige Ausgaben höher, da weniger Auswirkungen)
- Verteiler BeLoSe: Be = 49 % / Lo = 17 % / Se = 34 % (Prognose für 25/26)



4) Finanzkompetenzen / Stufen

- BeLoSe Jahresrechnung 2024: 12,7 Mio.
- Vorstand (6 Mitglieder, GR/Ersatz)
- Delegiertenversammlung (12 Mitglieder, Delegierte der GR, GR/Ersatz)
- Fakultatives Referendum (1/10 der Stimmberechtigten aller EWG, bei Zustandekommen des fak. Ref.: 3 x GV)
- Obligatorisches Referendum (direkt 3 x GV)



4) Finanzkompetenzen / einmalige Ausgaben

- Vorstand: bis CHF 50'000, max. CHF 125'000 / Jahr
- Delegiertenversammlung: von CHF 50'000 bis grds. CHF 3'000'000
- Fakultatives Referendum: von CHF 2'000'000 bis CHF 3'000'000
- Obligatorisches Referendum: ab CHF 3'000'000



4) Finanzkompetenzen / wiederkehrende Ausgaben

- Vorstand: bis CHF 20'000, max. CHF 75'000 / Jahr
 - Delegiertenversammlung: von CHF 20'000 bis CHF 1'500'000
- Ausnahme: Miete von Räumlichkeiten grds. bis CHF 3'000'000
- Fakultatives Referendum: von CHF 1'000'000 bis CHF 1'500'000
- Ausnahme: Miete von Räumlichkeiten von CHF 2'000'000 bis CHF 3'000'000
- Obligatorisches Referendum: ab CHF 1'500'000
- Ausnahme: Miete von Räumlichkeiten ab CHF 3'000'000



5) Delegiertenversammlung (DV) / Vorstand (VS)

- Gewaltentrennung
- Präsidien (DV und VS) nicht automatisch dieselbe Person
- Aufgaben DV (bleiben unverändert bspw. Budget und Jahresrechnung)
- Aufgaben VS (bleibt unverändert vollziehendes und verwaltendes Organ, Wahl neu durch DV)
- Weisungsrecht EWG für DV



6) Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung

- Verhandlungen der DV in der Regel öffentlich
- Protokoll der DV ist öffentlich zugänglich



7) Ein- und Austrittsbedingungen

- Eintritt bedarf einer Statutenänderung
- Austritt einer Verbandsgemeinde
 - 6-jährige Kündigungsfrist
 - «Vetorecht»
 - Umgang mit laufenden Verpflichtungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Rolf Meister: Im Bericht steht, dass bei gewissen Ausgaben ein Referendum gilt. Dabei wird unterschieden zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum. Nur gerade 34% der Stimmberechtigten haben vor Kurzem gewählt. Eine Initiative oder ein Referendum werden es deshalb schwer haben, nur schon bei einem Referendum braucht es 265 Stimmberechtigte. Wenn man dann noch die Beteiligungsraten an den Gemeindeversammlungen sieht, frage ich mich, ob das nicht ein «zahnloser Tiger» ist?

Otto Lanz: Ich teile diese Meinung. Die Hürden sind beim Bund jeweils bei 2-3% und bei kantonalen Abstimmungen 4% der Stimmberechtigten. Ich stelle den Antrag, die im Statut vorgesehenen Hürden mindestens zu halbieren.

Simon Schnider: Die Hürden wurden vom Kanton übernommen und bilden die obere Grenze.

Heli Schaffter betont, dass ein Gesetzgebungsprozess schwierig ist, da alle Gemeinden dieselben Statuten genehmigen müssen. Aus diesem Grund rät Sie von der Anpassung ab.

Der Gemeindeverwalter informiert, dass im Jahr 2006 207 Personen an der Gemeindeversammlung anwesend waren. Das Thema war damals: *“Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes der Kreisschule Bellach-Lommiswil-Selzach: Bildung für sämtliche Schulen, Kindergärten und Musikschulen des geltenden Schulkreises Bellach-Lommiswil-Selzach”*

Der Antrag von **Otto Lanz** zur Halbierung der Schwellen für die Initiative und das fakultative Referendum wird bei 22 Ja-Stimmen und 45 Nein-Stimmen abgelehnt.

Max Heimgartner präzisiert in Bezug auf den einleitenden Antrag zur Streichung der Klammer, dass nicht nur die Klammer, sondern auch der Text gestrichen werden soll.

Der Antrag wird grossmehrheitlich angenommen

Die Gemeindeversammlung beschliesst, in der Absicht, die Volksschule sowie die Musikschule als geleitete Schulen unter bestmöglicher Erhaltung der bisherigen bewährten Schulstandorte und unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schülerinnen und Schüler in einem Schulkreis gemeinsam zu führen, die folgenden Statuten, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

1. Allgemeines

§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis BeLoSe (nachfolgend Schulkreis genannt) bilden die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) einen Zweckverband gemäss den **§§ 166 ff.** Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.
- ² Sitz des Schulkreises ist Bellach.

§ 2 Zweck

- ¹ Die Verbandsgemeinden bezwecken als Kernaufgaben die Errichtung, den Betrieb und die Führung eines Schulkreises für die gesamte Volksschule und Musikschule. Zu diesem Zweck mietet der Schulkreis die benötigten Schulanlagen von den Verbandsgemeinden. Er kann mit den Verbandsgemeinden auch eine andere Abgeltung für die Schulanlagenbenützung vereinbaren.

- ² Für Zusatzaufgaben, welche nicht unmittelbar im vorgenannten Zweck enthalten sind, kann der Schulkreis Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden abschliessen.
- ³ Leistungsvereinbarungen sind in rechtlicher und finanzieller Hinsicht separat zu regeln.
- ⁴ Der Abschluss einzelner Leistungsvereinbarungen bedarf der Genehmigung des entsprechenden Organs (Vorstand oder Delegiertenversammlung) aufgrund seiner Finanzkompetenz.

§ 3 Schulstandorte

- ¹ Schulstandorte sind Bellach, Lommiswil und Selzach.
- ² Kindergarten sowie 1. bis 6. Klassen werden grundsätzlich an allen Schulstandorten angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 11 Abs. 3 lit. e.

§ 4 Schülertransport

- ¹ Schülertransporte (~~wenn Schul- und Wohnort nicht identisch sind~~) können durchgeführt werden, sofern sie von der zuständigen Stelle des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.
- ² Für Schülerinnen und Schüler bis und mit der 6. Klasse, die nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden können, ist der Schulkreis für den Schülertransport verantwortlich.

§ 5 Räumlichkeiten

- ¹ Die Verbandsgemeinden stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung. Eine anderweitige Vereinbarung über die Abgeltung bleibt vorbehalten.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 6 Initiative

- ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.
- ² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.
- ³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 7 Referendum

- ¹ Über folgende Geschäfte muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum), wobei die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich ist:
 - a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 3'000'000.00 übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'500'000.00 übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 3'000'000.00 übersteigen.
- ² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Schulkreis angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- ³ Folgende Geschäfte sind vom fakultativen Referendum ausgeschlossen:
 - a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'000'000.00 nicht übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.

3. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

3.1 Allgemeines

§ 8 Organe

- ¹ Organe des Schulkreises sind:
 - a) Delegiertenversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle;
 - d) Behördemitglieder und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- ² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

b. Delegiertenversammlung

§ 9 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden wählen folgende Anzahl Mitglieder aus ihren Gemeinderatsmitgliedern oder Gemeinderatsersatzmitgliedern in die Delegiertenversammlung:
Bellach: 6
Lommiswil: 2
Selzach: 4

- 2 Jede Verbandsgemeinde wählt mindestens 1 Gemeinderatsmitglied oder Gemeinderatsersatzmitglied als Ersatzmitglied der Delegiertenversammlung.

§ 10 Einberufung, Ablauf und Protokoll Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Delegierte anwesend sind. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen.
- 2 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens 7 Tage im Voraus. Bei Geschäften gemäss § 11 Abs. 3 lit. c und e erfolgt die Einladung mindestens 30 Tage im Voraus. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand;
 - b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, vom Zweckverbandsschreiber / von der Zweckverbandsschreiberin und von den Stimmentzählern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Büro der Delegiertenversammlung (vgl. § 11 Abs. 1) zu genehmigen und ist öffentlich zugänglich.
- 6 Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind in der Regel öffentlich.

§ 11 Aufgaben Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
 - a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
 - b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
 - c) zwei Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
 - c) die externe Revisionsstelle.
- 3 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Schulkreis gewählt oder angestellt ist;
 - b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Schulkreises;
 - c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 (maximal

CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr) oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 (maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr) übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);

- d) sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest (Kostenverteiler);
- e) sie setzt die Schulstandorte fest;
- f) sie beschliesst bei gegebenen Voraussetzungen über Geschäfte nach § 14 Abs. 5;
- g) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
- h) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

- 4 Geschäfte, welche unter Abs. 3 lit. c und e fallen, sind mit der Einladung für die Delegierten zeitgleich den Verbandsgemeinden (per Adresse des jeweiligen Gemeinderats) zu melden.

3.3 Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Konstituierung Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern zusammengesetzt aus 3 von der Gemeinde Bellach, 1 von der Gemeinde Lommiswil und 2 von der Gemeinde Selzach. In den Vorstand können nur Gemeinderats- oder Ersatzgemeinderatsmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes, die aus dem Gemeinderat ausscheiden oder nicht mehr Ersatzmitglied sind, dürfen längstens 12 Monate weiter amten, sofern die entsprechende Verbandsgemeinde zustimmt.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.
- 3 Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann vom Präsidium des Vorstandes mit beratender Stimme an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- 4 Der Gesamtschulleiter / die Gesamtschulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungspersonen können ebenfalls mit beratender Stimme situativ (für einzelne Traktanden) beigezogen werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums (vgl. § 11 Abs. 2 lit. b) selbst.

§ 13 Einberufung Vorstand

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens 7 Tage im Voraus.
- 3 Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 14 Aufgaben Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Schulkreises.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Beschluss der Kostenverteilung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Erlass von Verwaltungsreglementen und Weisungen;
 - e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
 - f) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Schulkreis;
 - g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
 - h) Abschluss von Verträgen, er stellt insbesondere auch das Personal des Schulkreises an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
 - i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 50'000.00 (maximal CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr) oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 (maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr) nicht übersteigen, (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
 - j) Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen und Genehmigung, sofern innerhalb der Finanzkompetenzen gem. lit. i (vgl. § 2 Abs. 4);
 - k) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 5 Dem Präsidium kommt grundsätzlich der Stichentscheid zu. Falls die Vorstandsmitglieder einer Gemeinde geschlossen für oder gegen eine Sache und sämtliche restliche Vorstandsmitglieder gegen diese stimmen, wird das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert und diese hat darüber zu befinden – diesfalls kommt dem Präsidium im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Vorstand kein Stichentscheid zu.
- 6 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Zweckverbandsschreiberin /dem Zweckverbandsschreiber zu unterzeichnen.

3.4 Rechnungsprüfung

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsstelle. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

3.5 Personal

§ 16 Allgemeines

- ¹ Für die Lehrpersonen gilt der kantonale Gesamtarbeitsvertrag. Die Anstellungsbedingungen des Personals, welche nicht dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 17 Präsident oder Präsidentin des Vorstands

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Schulkreises. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

§ 18 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

- ¹ Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Schulkreises.
- ² Die Funktion des Zweckverbandsschreibers wird grundsätzlich von der Gesamtschulleitung übernommen.

§ 19 Finanzverwaltung

- ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Schulkreises. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Gemeindegesetzgebung.
- ² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

4. Schulleitungskonferenz (SLK)

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben SLK

- ¹ Die SLK besteht aus dem Gesamtschulleiter / der Gesamtschulleiterin und den ihm / ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der SLK richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach den Reglementen des Schulkreises und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 21 Aufwendungen und Erträge des Schulkreises

- ¹ Die Aufwendungen des Schulkreises umfassen insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Entschädigungen für den Vorstand und die Delegiertenversammlung, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von nichtständigen Kommissionen;
 - b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;

- c) Sachmittel, die über den Schulkreis angeschafft werden;
 - d) Sach- und Betriebsaufwand.
- 2 Die Erträge setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Entgelte für Leistungen des Schulkreises;
 - b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
 - c) den Zinserträgen.

§ 22 Kostenverteiler

- 1 Von den Bruttokosten werden Schülerpauschalen und die Fachbelegungspauschalen abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 2 Künftige Anpassungen des Finanzierungsmodells durch den Kanton werden, in Bezug auf Schüler- und Fachbelegungspauschalen, gemäss Abs. 1 automatisch übernommen.
- 3 Indem die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden nach § 29 geleistet werden, erfolgen keine Nettoinvestitionen, die in der Schulkreisrechnung aktiviert werden müssen.

§ 23 Übrige Aufwendungen

- 1 Alle übrigen Aufwendungen sind grundsätzlich von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.
- 2 Die Verbandsgemeinden und der Schulkreis können andere Regelungen treffen.

§ 24 Haftung

- 1 Der Schulkreis haftet für seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit seinem Vermögen.
- 2 Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung (vgl. § 22).

6. Finanzhaushalt

§ 25 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 26 Finanzplan

- 1 Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 27 Budget

- 1 Das Budget des Schulkreises ist den Verbandsgemeinden bis zum 30. September einzureichen.

§ 28 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 75'000.00 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 29 Finanzierung Investitionsausgaben

- 1 Die Investitionsbeiträge werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres anteilig auf die Verbandsgemeinden bestimmt.

7. Rechtsschutz

§ 30 Beschwerdemöglichkeiten

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 31 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

- 1 Gemeinden, die dem Schulkreis beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Schulkreises zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.
- 2 Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer 6-jährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres den Austritt aus dem Schulkreis erklären.
- 3 Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Schulkreises stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist.
- 4 Eine Verbandsgemeinde kann durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss einen «Einwand» beim Vorstand (zu Händen der Delegiertenversammlung) des Schulkreises gegen ein Traktandum gemäss obigem § 11 Abs. 3 lit c und e resp. den entsprechenden Antrag anmelden, sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden (vgl. Abs. 5 und Abs. 6).
- 5 Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die laufenden Verbindlichkeiten des Schulkreises gegenüber Verbandsgemeinden sowie Dritten zum Zeitpunkt ihres Austritts in der Höhe des Kostenverteilers. Sie hat innert 120 Tagen nach Austritt aus dem Schulkreis eine Zahlung in der Höhe des sie betreffenden Anteils sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schulkreis zu leisten. Bei laufenden Verträgen sind für die Zahlung die Verbindlichkeiten bis zum frühestmöglichen

Kündigungszeitpunkt sowie allfällige Folgen hieraus zu berücksichtigen. Es findet der Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts (nicht der Austrittserklärung) Anwendung. Als Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts gilt derjenige Kostenverteiler, welcher gemäss Festlegung am 1. Januar des Kalenderjahres des Austrittsjahres festgelegt wird und für dieses Kalenderjahr Geltung hat (vgl. § 22 Abs. 1).

- ⁶ Laufende Verbindlichkeiten sowie anderweitige finanzielle Folgen gemäss Abs. 5 sind beim Austritt einer Verbandsgemeinde unbeachtlich, sofern:
 - a) die austretende Verbandsgemeinde einen «Einwand» gemäss Abs. 4 gegen den zu fällenden Beschluss eingelegt hat; und
 - b) die Verbandsgemeinde den Austritt aus dem Schulkreis innert sechs Monaten nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung erklärt hat (Datum Beschluss Delegiertenversammlung bis Datum Austrittserklärung gemäss Abs. 2).
- ⁷ Ansprüche einer Verbandsgemeinde gemäss Abs. 3 und des Schulkreises gemäss Abs. 4 werden verrechnet.
- ⁸ Kommt über die finanziellen Folgen des Austritts keine Einigung zustande, so findet § 30 Abs. 2 Anwendung.

9. Auflösung und Liquidation

§ 32 Auflösung des Schulkreises

- ¹ Der Schulkreis kann aufgelöst werden, wenn es
 - a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Schulkreis erfüllt werden können.

§ 33 Liquidation

- ¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Schulkreises gemäss der in § 22 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

10. Schlussbestimmungen

§ 34 Änderung der Statuten

- ¹ Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:
 - a) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG;
 - b) die Genehmigung durch die zuständige(n) Stelle(n) des Kantons.

§ 35 Ergänzendes Recht

- ¹ Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung des Schulkreises, sowie die Gesetzgebung über die Volksschule.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 01. Januar 2017 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 37 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

0110 Legislative
5-2025

5. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung **Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach [Anpassung der Schlussaltersregelung für Beamte und Angestellte]**

Bericht

Das derzeitige Gemeindepräsidium hat die Gemeindeverwaltung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, um in Zukunft eine klare Regelung betreffend Pensionierung der Gemeindepräsidentin zu haben.

Die bisherige Regelung der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde (S 102) sieht Folgendes vor:

§ 58

Das Arbeitsverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 62 bis 65 Jahren erreicht wird. Das Schlussalter wird vom Gemeinderat festgelegt

- Der Gemeinderat hatte die von der Verwaltungskommission vorberatenen Änderungen am 13.03.25 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- Das Ziel der Teilrevision besteht darin, die Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ins Präsidialamt gewählt werden können, unabhängig von deren Alter. Aufgrund des geringen Pensums ist das Amt des Präsidiums für erwerbstätige Personen nicht sehr attraktiv. Durch die geplante Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung sollen künftig auch die wertvollen Ressourcen von pensionierten Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können.
- Zudem wurden die Bestimmungen für die Angestellten den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass nun doch noch diese Teilrevision erfolgen soll, bevor das Regelwerk wieder einmal totalrevidiert wird, und erläutert die Ausgangslage.

Der Gemeindeverwalter präzisiert, dass die Bestimmungen zur Erreichung der Altersgrenze der Dienst- und Gehaltsordnung neu nur noch für Angestellte und nicht mehr für Beamte und Beamtinnen gelten sollen. Beamte und Beamtinnen unterliegen keinen Einschränkungen wie beispielsweise einer Amtszeitbeschränkung oder der bisherigen Schlussaltersregelung mehr.

Bruno Meister: Wir hatten eine sehr gute Präsidentin, die das Amt aufgrund ihrer Partei aufgeben musste. Aus diesem Grund kann ich dem nicht zustimmen.

Rolf Meister: Ich würde es begrüßen, wenn man junges Blut in die Gemeinde und die Verwaltung holt. Ich frage mich ob man das Präsidialamt nicht besser finanziell aufzuwerten sollte. Ich bin gegen diese Änderung.

Mit 44 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen wird beschlossen

Den Anpassungen der § 58 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (markiert) wird zugestimmt.

Erreichen der Altersgrenze bei Angestellten und Amtszeitbeschränkung bei Beamten und Beamtinnen

§ 58

1. Das Arbeitsverhältnis der ~~Beamten, Beamtinnen~~ und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter von 65 Jahren im Rahmen von 62 bis 65 Jahren erreicht wird. ~~Das Schlussalter wird vom Gemeinderat festgelegt.~~
2. Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal 5 Jahre verlängern.

5451
6-2025

Kinderkrippen und Kinderhorte

6. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach [Anpassung betreffend Tarifeinstufung für Mitarbeitende]

Bericht

- Der Gemeinderat hatte am 20.02.2025 beschlossen, die Tarifordnung dahingehend anzupassen, dass alle Mitarbeitenden der Kinderbetreuung künftig den Einheimischen-Tarif bezahlen sollen.
- Diese Lösung ermöglicht, dass extern wohnhafte Mitarbeitende während ihren Einsatzzeiten in der Kinderbetreuung ihre Kinder vor Ort zum Einheimischen-Tarif betreuen lassen können. Dies ist aufgrund der Fachkräftemangels dringend notwendig.
- Würde die Betreuung zu den Tarifen für extern wohnhafte Familien erfolgen, wäre der Anreiz zur Mitarbeit in der Kinderbetreuung zu gering.

Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung, informiert über die Ausgangslage. Sie betont, dass sie gut eingearbeitete Mitarbeitende nur ungern verlieren möchte und macht beliebt, der vorliegenden Teilrevision zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen

Bei 1 Gegenstimme wird beschlossen

1. Folgende Änderungen von Ziffer 2.3 lit e) der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach (S 160) werden beschlossen (Änderungen **gelb**):

e) Angestelltenrabatt

~~Für Kinder von Mitarbeitenden werden keine besonderen Rabatte gewährt.~~ Angestellte der Einwohnergemeinde Selzach erhalten unabhängig vom Wohnsitz den Tarif für Personen mit Wohnsitz in Selzach.

2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 tritt per 01.07.2025 in Kraft.

3290 Kultur, übrige
7-2025

7. **Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace solothurn**
Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace solothurn
- Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2025-2028

Bericht

Die zweite vierjährige Beitragsperiode der Kostenbeteiligung an regionalen Institutionen endete per 31.12.2024. Im Hinblick auf die kommende Vereinbarungsperiode 2025 – 2028 zur Kostenbeteiligung an regionalen Institutionen hat der Vorstand der repla folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufgrund der sehr hohen Zustimmung der Regionsgemeinden in der Umfrage 2023/24 wird der Kreis der beitragsberechtigten Institutionen beibehalten.
- Basierend auf dem massgebenden Kriterium der „regionalen Einzigartigkeit“ konnten keine Anträge für neue Institutionen berücksichtigt werden.
- Die Höhe der Beiträge ist beizubehalten, da keine neuen Erkenntnisse über veränderte Leistungen oder andere Finanzierungsquellen vorliegen.

Aufgrund der Berechnung des Kostenschlüssels mit der Gewichtung nach Anzahl Einwohnende pro Gemeinde kam es zu einer geringfügigen Senkung des Gesamtbeitrages. Die Delegiertenversammlung der repla hat am 31.3.2025 dem Vorgehen so zugestimmt. Durch die Gemeinde Selzach werden namentlich folgende Institutionen mit den entsprechenden jährlich zu leistenden Beiträgen unterstützt:

Institution	bisher	neu	Differenz
Stadttheater Solothurn	16'649.00	16'787.00	+138.00
Altes Spital Solothurn	3'039.00	3'064.00	+25.00
Zentralbibliothek Solothurn	21'145.00	19'740.00	-1'405.00
Kunsteisbahn Zuchwil	3'942.00	4'041.00	+99.00
Velostation Solothurn	0.00	0.00	0.00
Naturmuseum Solothurn	2'519.00	2'540.00	+21.00

Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter	2'041.00	2'083.00	+42.00
--	----------	----------	--------

Summe Total	49'335.00	48'255.00	-1'080.00
--------------------	------------------	------------------	------------------

Die Gemeindepräsidentin macht beliebt, die Beiträge wieder zu bezahlen. Die Einwohnergemeinde Selzach wird durch die repla-Gemeinden grosszügig unterstützt. Dies sind Beiträge an das Witzentrum, die Sommeroper oder die Unterstützung bei Vernetzungsprojekten.

Steen Langen: Weshalb sind die Ausgaben bei der Zentralbibliothek gesunken?

Die Gemeindepräsidentin: Dieser Beitrag hängt unter anderem von den Einwohnerzahlen der Beitragsgemeinden ab.

Eintreten wird beschlossen

Bei 3 Enthaltungen wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung beschliesst die folgende Vereinbarung (Änderungen zu bisheriger Vereinbarung **grün**):

VEREINBARUNG für die Jahre **2025-2028**

zwischen der Gemeinde Selzach, vertreten durch die Gemeindepräsidentin, und der

Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (repla), Zuchwil, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer,

zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN vom 21.03.16, leistet die Gemeinde Selzach gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom **16.06.2025** Beiträge an die Kosten regionaler Aufgaben für die **Periode von 2025 bis 2028**.

2. Inhalt der Vereinbarung

Durch die Gemeinde Selzach werden namentlich folgende Institutionen mit den entsprechenden jährlich zu leistenden Beiträgen unterstützt:

Institution	bisher	neu	Differenz
Stadttheater Solothurn	16'649.00	16'787.00	+138.00
Altes Spital Solothurn	3'039.00	3'064.00	+25.00
Zentralbibliothek Solothurn	21'145.00	19'740.00	-1'405.00
Kunsteisbahn Zuchwil	3'942.00	4'041.00	+99.00
Velostation Solothurn	0.00	0.00	0.00
Naturmuseum Solothurn	2'519.00	2'540.00	+21.00
Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter	2'041.00	2'083.00	+42.00
Summe Total	49'335.00	48'255.00	-1'080.00

Der Beitrag basiert auf einem Berechnungsmodell, das die Delegiertenversammlung der repla am **31.03.2025** zur Umsetzung beschlossen hat. Gemessen an der Wohnbevölkerung per 31.12.2024 beträgt der pro Kopf-Beitrag der Gemeinde Selzach **CHF 13.09** (vorher CHF 14.30). Der durchschnittliche pro-Kopf Beitrag über alle Regionsgemeinden beträgt **CHF 15.07** (vorher CHF 15.80).

3. Organisation

Für die Verwaltung der Beitragszahlungen richtet die repla eine ständige Arbeitsgruppe ein. Diese soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Abschluss von Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung der Gemeinden.
- Periodische Überprüfung, ob die Verwendung der Gelder bei den Institutionen gerechtfertigt ist und allfälligen Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Änderung der Beitragsverteilung.
- Jährliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung der repla (Controlling).
- Auskunftsstelle für die Gemeinden.
- Einsitz der Arbeitsgruppenmitglieder in den Entscheidungsgremien der Institutionen.
Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand der repla espaceSOLOTHURN gewählt.

4. Vollzug

Die repla stellt den unter Punkt 2 vereinbarten Betrag jährlich im April in Rechnung. Die Verteilung an die jeweiligen Institutionen erfolgt durch die repla.

5. Antrag auf Sistierung der Beitragspflicht

Kommt die Gemeinde Selzach durch nicht voraussehbares Wegbrechen budgetierter Erträge oder wegen unvorhersehbarer grosser Ausgaben in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, so kann sie beim Vorstand der repla die Sistierung der vereinbarten Zahlungen auch innerhalb der laufenden Vereinbarung beantragen.

6. Genehmigung

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach am 15.05.2025 und durch die Gemeindeversammlung am 16.06.2025

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der repla am 31.03.2025.

9990 Abschluss
8-2025

8. Jahresrechnung 2025

Zusatzkreditanträge

- **Zusatzkredit von CHF 150'000 z.G. VK 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision"**

Zusatzkredit für die Ortsplanungsrevision

Die Gemeindeversammlung hatte am 13.12.2021 beschlossen

Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt.

Die Gemeindeversammlung hatte am 11.12.2023 beschlossen

Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5291.02 "Ortsplanungsrevision" wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt.

- Der Verpflichtungskredit Nr. 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" in der Höhe von CHF 414'500.-, basierend auf dem Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2017 (CHF 195'000.-), dem Beschluss des Gemeinderates vom 02.09.2021 (CHF 19'500.-), dem Zusatzkredit der Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 (CHF 100'000.-) und dem Zusatzkredit der Gemeindeversammlung vom 11.12.2023 (CHF 100'000.-) wird gemäss neuster Kostenprognose um rund CHF 120'000.- überschritten.
- Die Arbeiten waren wesentlich aufwendiger als erwartet. Viele Leistungen wie bspw. Standortfrage Oberstufenzentrum OZ, Verkehrskonzepte, Waldfeststellungspläne, Umsetzung Planungsausgleich, Besprechungen mit Betroffenen etc. wurden über den Verpflichtungskredit «Ortsplanungsrevision» abgerechnet.
- Für die umstrittenen übergeordneten Wildtierkorridore wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen eine lösungsorientierte Massnahme erarbeitet, die als Vorbild für andere Gemeinden im gesamten Kanton dienen soll. So werden die Wildtierkorridore in eine Kern- und Randzone unterteilt. In der Randzone sind die Vorschriften etwas entschärft.

- Die Rückmeldungen der kantonalen Stellen haben diverse Anpassungen und Ergänzungen gefordert, dies hat einen erheblichen Mehraufwand bei der Überarbeitung verursacht.
- Die Mitwirkungseingaben waren unerwartet hoch. Der Aufwand zur Behandlung der Eingaben sowie deren Berücksichtigung in den Plänen / Reglementen (Anpassungen am Dossier aufgrund von gutgeheissenen Begehren) war entsprechend grösser als vorgesehen. Trotz des Mehraufwands ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Mitwirkung sehr viele wertvolle Rückmeldungen aus der Bevölkerung gewonnen werden konnten. Dies fördert (hoffentlich) die Akzeptanz in der Bevölkerung.
- Aufgrund der umfangreichen Anpassungen war eine zweite Vorprüfung durch den Kanton erforderlich. Auch diese hat zusätzlichen Aufwand verursacht.
- Weiterführende Planungen, welche mit der künftigen Verkehrsstruktur verbunden sind, werden in die Ortsplanungsrevision integriert. So sollen ein Masterplan sowie eine Machbarkeitsstudie für die Ortsdurchfahrt in Angriff genommen werden.

Die nach der 2. kantonalen Vorprüfung zu erwartenden Kosten stellen sich gemäss Kostenschätzung BSB wie folgt zusammen:

Anpassungen nach 2. Vorprüfung: . Besprechungen Bericht . Überarbeitung der Dossiers . Freigabe zur öffentlichen Auflage in AG und GR	CHF	9'500.00
Planungsausgleich: . Festlegungen der Betroffenen . Durchführung der Schätzungen . Erarbeitungen Verfügungen / Durchführung Gespräche	CHF	27'500.00
Bauverpflichtungen: . Erarbeitung Vereinbarungen / Durchführung Gespräche	CHF	2'500.00
Kommunikation: . Erarbeitung Beiträge in Dorfblitz / Homepage . Gespräche mit besonders Betroffenen	CHF	750.00
Masterplan Ortsdurchfahrt H5 . Kosten gemäss Offerte	CHF	50'000.00
Öffentliche Auflage: . Fertigstellung Aufledgedossier . Koordination kant. Fachstellen betr. Spezialpläne . Infoveranstaltung	CHF	4'000.00
Einsprachen . Einsprache-Sitzung . Verfassen von Verfügungen (Annahme 20-30 Einsprachen)	CHF	32'000.00

. Einspracheverhandlungen (Annahme 20 Gespräche)		
2. öffentliche Auflage (bei Bedarf)	CHF	6'000.00
Genehmigung (inkl. Genehmigungsdossier)	CHF	4'000.00
Regierungsratsbeschluss (inkl. Gebühr und Publikation)	CHF	15'000.00
Total	CHF	151'250.00

Übersicht Verpflichtungskredit Nr. 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision"

		Kredite	Ausgaben/ Prognose
Gemeindeversammlung vom 04.12.2017	CHF	195'000.00	
Gemeinderat vom 02.09.2021 (dringlicher Nachtragskredit)	CHF	19'500.00	
Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 (Zusatzkredit)	CHF	100'000.00	
Gemeindeversammlung vom 11.12.2023 (Zusatzkredit)	CHF	100'000.00	
p			
Ausgaben per 07.05.2025	CHF		346'793.85
Kostenschätzung BSB zu erwartenden Kosten	CHF		151'250.00
Gefahrenkarte	CHF		35'400.00
Reserve	CHF		31'056.15
Zusatzkredit neu	CHF	150'000.00	
Total	CHF	564'500.00	564'500.00

Erwägungen

Da ein erheblicher Teil der Ausgaben zurzeit noch schwer abschätzbar ist, soll für die restlichen Arbeiten der Ortsplanungsrevision ein weiterer Zusatzkredit von CHF 150'000.- beantragt werden. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Kosten möglichst tief zu halten.

Eintreten wird beschlossen

Karin Elsässer, Bauverwalterin, informiert über die Ortsplanungsrevision und betont, dass die Aufgaben viel aufwendiger sind als erwartet. So mussten unter anderem Verkehrskonzepte erstellt werden, die ursprünglich nicht vorgesehen waren. Auch mussten streitige Punkte wie die Wildtierkorridore besprochen und Lösungen gesucht werden. Es wurden gute Lösungen erarbeitet, die nun als Muster für anderen Gemeinde dienen können. Zudem waren bei den Mitwirkungen viele Änderungen notwendig. Wir beantragen heute insbesondere einen Zusatzkredit, weil wir bemerkt haben, dass das verkehrstechnische Hauptanliegen

der Dorfanschluss der H5 ist. Mit einem Masterplan soll die Ortsdurchfahrt entlang der H5 angegangen werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau übernimmt die Hälfte der Kosten für diesen Masterplan. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, damit die Erkenntnisse noch in die Ortsplanung einfließen können.

Rolf Meister: Ich habe gesehen, dass zum Masterplan während der Mitwirkung in Bezug auf den Kreisel auch negative Rückmeldungen abgegeben wurden. Werden nebst dem Kreisel auch andere Möglichkeiten geprüft?

Karin Elsässer: Es wird generell geschaut, welches die beste Lösung ist. Wir müssen dies in der Ortsplanung jetzt machen, damit wir den Raum sichern können. Der Plan beinhaltet die ganze Ortsdurchfahrt. Die Hälfte wird durch den Kanton übernommen.

Max Heimgartner: Wie sieht der Zeitplan aus?

Gemeindepräsidentin: Wir haben die 2. Vorprüfung zurückerhalten. Die Auflage soll im Oktober 2025 stattfinden. Wir wollen in diesem Jahr auflegen – das «go» haben wir jetzt.

Dem Antrag wird grossmehrheitlich zugestimmt.

1. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7900.5290.01 "Ortsplanungsrevision" wird an der Gemeindeversammlung ein Zusatzkredit von CHF 150'000.- beantragt.

9990
9-2025

Abschluss

9.

Jahresrechnung 2024

Jahresrechnung 2024

9.1 Bericht zur Jahresrechnung

9.2 Kenntnisnahmen von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates

9.3 Genehmigung der Jahresrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	19'941	20'536	19'352
Gesamtertrag	19'417	19'707	19'029
Jahresergebnis	- 524	- 829	- 323
Steuereinnahmen nat. Pers.	9'880	9'570	9'422

Steuereinnahmen jur. Pers.	1'372	2'340	2'001
Übrige Steuereinnahmen	516	593	459
Gesamtabschreibungen (inkl. Spezialfinanzierung)	755	865	626
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>			
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	4'396	4'893	1'260
Investitionseinnahmen	1'226	577	671
Nettoinvestitionen	3'170	4'316	589
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>			
Weitere Kennzahlen			
Steuerfuss nat. Pers.	108%	108%	108%
Steuerfuss jur. Pers.	113%	113%	113%
Selbstfinanzierungsgrad	5.58%	- 8.30%	78%
Eigenkapitaldeckungsgrad	109%	-	114%
Netto-Vermögen pro Kopf (in CHF)	3'709	-	4'520

Bericht zur Jahresrechnung 2024

Überblick

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von rund CHF 524'311, was deutlich unter dem budgetierten Aufwandsüberschuss von rund CHF 829'107 liegt. Die rund CHF 700'000 tieferen Einnahmen im Steuerbereich konnten dank hohem Kostenbewusstsein durch Minderaufwendungen in fast allen Funktionen in der Höhe von rund CHF 1 Mio. kompensiert werden. Die Spezialfinanzierungen schliessen allesamt positiv ab.

Dieses Ergebnis, das so um etwa TCHF 304 besser als budgetiert ausfällt, lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären.

Allgemeine Verwaltung: Der signifikante Minderaufwand resultiert hauptsächlich aus tieferen Personalkosten der Bauverwaltung, der tiefen Ausnützung des Gemeinderatskredites und der generell geringeren Behördentätigkeit.

Bildung: Die tieferen Aufwendungen des Schulkreises BeLoSe und die tieferen Aufwendungen für den Unterhalt der Schulliegenschaften trugen zum Minderaufwand der Funktion bei (analog Vorjahr).

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche: Hier wurden weniger Mittel für den Unterhalt eingesetzt als budgetiert. Zudem wurde im Zuge der Auflösung der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum noch der Restbetrag des ehemaligen Sanierungsfonds verbucht.

Gesundheit: Die höhere Auslastung der Alters- und Pflegeheime konnte durch die tieferen Kosten der ambulanten Pflege (Spitex und Akteure ohne Leistungsvereinbarung) nicht vollumfänglich kompensiert werden.

Soziale Sicherheit: Die stark gestiegenen Kosten bei den Ergänzungsleistungen wurden durch nicht budgetierte Unterstützungsbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Flüchtlingswesen und höhere Elternbeiträge an die Kinderbetreuung kompensiert.

Verkehr: Die Unterhaltspositionen wurden nicht vollständig ausgeschöpft. Zusätzlich wurden Beratungen nicht in Anspruch genommen. Die Abrechnung für den öffentlichen Verkehr ist ebenfalls tiefer ausgefallen.

Finanzen und Steuern: Die Mindereinnahmen bei den Firmen, den Quellsteuern und den Sondersteuern aus Kapitalabfindungen konnten nicht durch die Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen kompensiert werden. Die Mindereinnahmen bei den Firmen wirken sich stark negativ auf das Gesamtergebnis aus.

Zukünftige finanzielle Entwicklung: Die verschlechternde konjunkturelle Entwicklung zeigt sich nun im Steuersubstrat der Firmen deutlich. Die abnehmenden Finanzausgleichszahlungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform (rund 1 MCHF), das Wegfallen der Auflösungen der Neubewertungsreserve, die befristete Unterstützung im Asylwesen und die künftigen erheblichen Investitionen in die Schulliegenschaften bedingen nun mittelfristig Massnahmen. Das verfügbare Eigenkapital schafft hierfür Zeit.

Spezialfinanzierung Wasser

Für die Spezialfinanzierung Wasser endet das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 26'500** nach einer Einlage in den Werterhalt von CHF 69'700. Das Eigenkapital inklusive Werterhalt steigt somit auf rund CHF 2.3 Mio. an. Ursprünglich war ein Aufwandsüberschuss von rund CHF 113'000 budgetiert.

Wesentliche Faktoren für das positive Ergebnis:

- höhere Verzinsung aufgrund stark erhöhtem internen Zinssatz (gemäss Vorgaben des Kantons)
- deutlich tiefere Unterhaltskosten für Unterhalt, der noch nicht ausgeführt werden konnte

Es besteht weiterhin dringender Sanierungsbedarf, der noch nicht angegangen wurde. Für die Jahre 2025 bis 2034 sind Nettoinvestitionen von etwa MCHF 10 geplant, um diesen Bedarf zu decken.

Spezialfinanzierung Abwasser

Für die Spezialfinanzierung Abwasser endet das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 137'500** nach einer Einlage in den Werterhalt von rund CHF 205'500. Das Eigenkapital inklusive Werterhalt beläuft sich nun auf CHF 3.9 Mio.. Im Vergleich dazu war ein Ertragsüberschuss von CHF 55'500 budgetiert.

Hauptgründe für das positive Ergebnis:

- Höhere Verzinsung aufgrund stark erhöhtem internen Zinssatz (gemäss Vorgaben des Kantons).

- Deutlich tiefere Unterhaltskosten für Unterhalt, der noch nicht ausgeführt werden konnte.

Das angesammelte Eigenkapital wird eine solide Basis bieten, um zukünftige Investitionen zu unterstützen. Für den Zeitraum von 2025 bis 2034 wird mit Nettoinvestitionen in Höhe von etwa MCHF 19 gerechnet.

Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund **CHF 8'500** ab. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 228'000. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet. Aufgrund des Abschlusses drängen sich keine Massnahmen auf.

Spezialfinanzierung Fernwärme

Die Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 6'800** ab, was zu einem neuen Eigenkapital von rund CHF 365'000 führt. Aufgrund der kontinuierlich positiven Entwicklung konnte der Gemeinderat die Energiepreise um 25% reduzieren (Vorjahr 30%). Im Budgetprozess 2025 wurde jedoch bemerkt, dass mit einem erhöhten Unterhaltsbedarf zu rechnen ist. Dies zeigen bereits einzelne Ausfälle der Zentrale.

Aus diesem Grund dürften Gebührensenkungen, wie im Jahr 2024 gewährt, künftig wohl nicht mehr möglich sein.

Spezialfinanzierung Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (SESA)

Die neue Spezialfinanzierung SESA schliesst im Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 1'975** erstmals ausgeglichen ab, was zu einem neuen Eigenkapital von CHF 1'975 führt. Zurzeit ist erst die PV-Anlage Unter Leim im Betrieb, weshalb das Volumen noch relativ bescheiden ist. Im Jahr 2025 wird nun die neue PV-Anlage auf dem Mehrzweckgebäude in Betrieb gehen. Entscheidend für das Ergebnis dieser Spezialfinanzierung sind der Anteil an Eigenverbrauch (möglichst hoch) und die Aufwendungen zum Betrieb der Anlagen. Zurzeit wird zur internen Weiterverrechnung der Strompreis der BKW herangezogen.

Der Start der neuen Spezialfinanzierung kann mit einem ausgeglichenen Ergebnis als geglückt bezeichnet werden. Die Gemeinde hat mit dem Einsatz erneuerbarer Energie bereits ein leichtes Plus erwirtschaften können.

Aus diesem Grund dürften Gebührensenkungen, wie im Jahr 2024 gewährt, künftig wohl nicht mehr möglich sein.

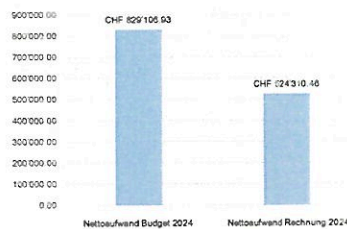
Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter erläutert aufgrund einer Power-Point-Präsentation die Jahresrechnung 2024:

9. Jahresrechnung 2024

- 9.1 Bericht zur Jahresrechnung
- 9.2 Kenntnisnahmen von Nachtragskrediten in der Kompetenz des GRs
- 9.3 Genehmigung der Jahresrechnung

Besseres Ergebnis als budgetiert



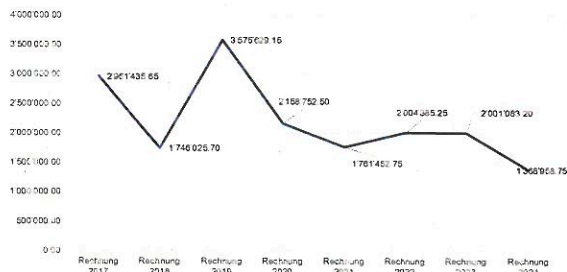
Das Jahresergebnis schliesst um CHF 300'000 besser ab als budgetiert.

weil...

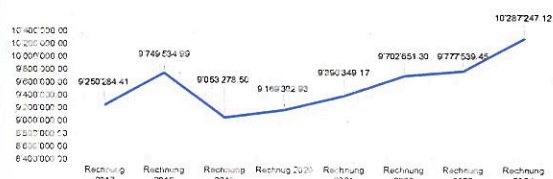
- Die **Mindereinnahmen bei den Steuern** in der Höhe von rund CHF 700'000 konnten **durch Minderaufwendungen in fast allen Funktionen** in der Höhe von 1 Million kompensiert werden.
- Der Einbruch bei den Steuern der **jur. Personen Vorjahre** beträgt CHF 561'000.
- Die aktuelle **wirtschaftliche Situation** ist unsicher.
- In den nächsten Jahren wird ein **hoher Investitionsbedarf** erwartet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 ist aufgrund des hohen Eigenkapitals tragbar. Künftige Verschlechterungen der Ertrags- oder Aufwandssituation werden das Eigenkapital weiter belasten.

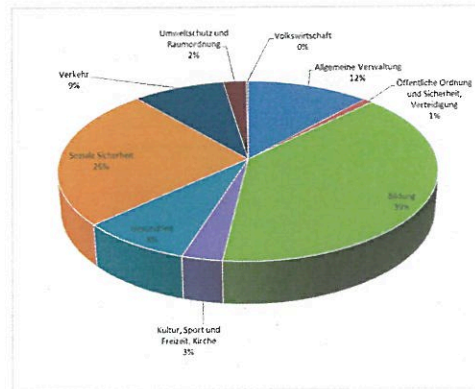
Bruttosteuerertrag Firmen In CHF



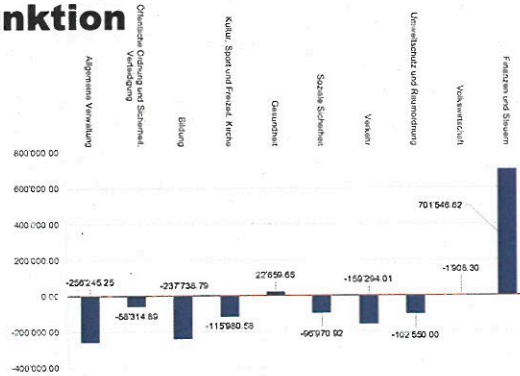
Bruttosteuerertrag Einwohner In CHF



Steuermiteileinsatz

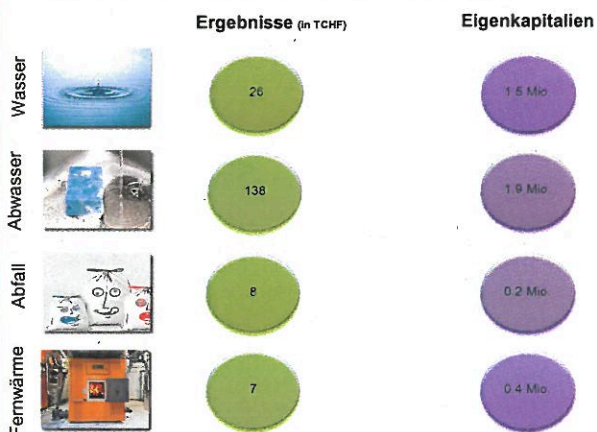


Budgetabweichung pro Funktion

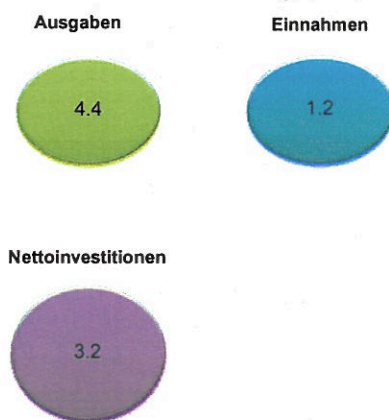


Minderaufwendungen konnten den Einbruch der Steuererträge bei den jur. Personen Vorjahre nicht auffangen

Ergebnisse Spezialfinanzierungen



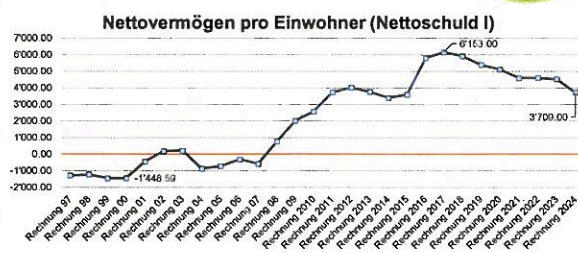
Investitionsrechnung (in MCHF)



Nettovermögen I

(Kennzahl Nettoschuld I)

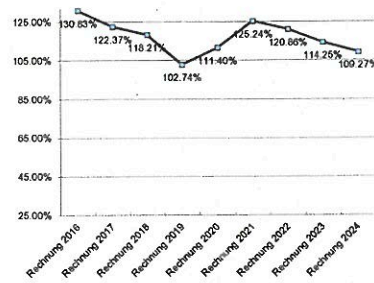
CHF 3'709



Eigenkapitaldeckungsgrad

109 %

Eigenkapitaldeckungsgrad (Soll > 30%)



Antrag des Gemeinderates

1. Nachtragskredite

Kenntnisnahme von

- TCHF 1'312'425.65 dringliche und gebundene Nachtragskredite

Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der GV

- keine

2. Jahresrechnung

Aufwandüberschuss TCHF 524

Nettoinvestitionen TCH 3'170



Antrag des Gemeinderates

Spezialfinanzierungen

- TCHF	26	Ertragsüberschuss SF Wasserversorgung
- TCHF	138	Ertragsüberschuss SF Abwasserbeseitigung
- TCHF	8	Ertragsüberschuss SF Abfallbeseitigung
- TCHF	7	Ertragsüberschuss SF Fernwärme
- TCHF	2	Ertragsüberschuss SF SESA

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 zu beschliessen.

Bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wird beschlossen

1 Nachtragskredite

- 1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme. Fr. 1'312'425.65
Details siehe Anhang 13
- 1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung. keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen.

2 Jahresrechnung

Allgemeiner

2.1 Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	19'941'248.80
Gesamtertrag	Fr.	19'416'938.13
Aufwandüberschuss	Fr.	524'310.67

Durch den Aufwandüberschuss vermindert sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 19'819'040.96.

Investitionsrechnung

Ausgaben		
Verwaltungsvermögen	Fr.	4'395'896.10
Einnahmen		
Verwaltungsvermögen	Fr.	1'226'308.55

		Nettoinvestitionen	Fr.	3'169'587.55
		Verwaltungsvermögen		
Bilanz		Bilanzsumme	Fr.	36'766'373.39
2.2 Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr.	26'495.40
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	137'530.69
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	8'476.14
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	Fr.	6'753.59
	SESA (neu)	Ertragsüberschuss	Fr.	1'975.75

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung	Fr.	1'528'413.45
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	1'908'713.15
Abfallbeseitigung	Verpflichtung	Fr.	227'713.39
Fernwärme	Verpflichtung	Fr.	364'742.37
SESA (neu)	Verpflichtung	Fr.	1'975.75

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

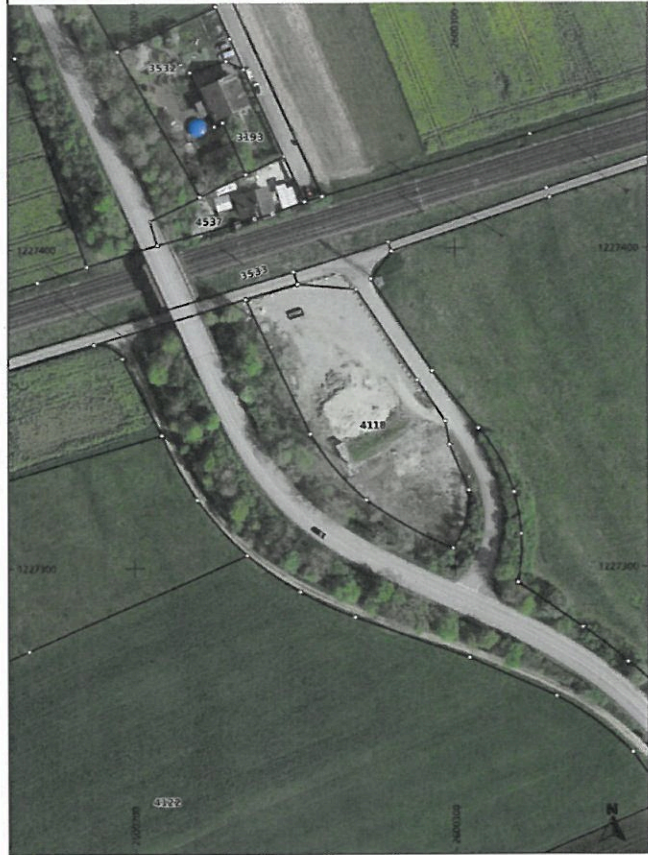
Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Selzach zu beschliessen.

10-2025

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Legislaturstart der Einwohnergemeinde Selzach per 01.10.2025	Die Gemeindepräsidentin gratuliert den gewählten Gemeinderäten und Gemeinderätinnen. Sie wünscht zudem Brigitte Danz, der neuen Gemeindepräsidentin, viel Freude, Befriedigung und vor allem einen breiten Rücken, einen grossen Durchhaltewillen und ein gutes «Gspüri». Weiter dankt sie ihren Gemeinderatskollegen und -kolleginnen für die konstruktive Zusammenarbeit und den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde, im Speziellen dem Kader, für die langjährige Zusammenarbeit und Unterstützung.
Nächste Gemeindeversammlung am 08.12.2025	Die Gemeindepräsidentin weist auf den Termin der nächsten Gemeindeversammlung hin.
Personelle Veränderungen	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Manuel Bläsi als neuer Hauswart im März 2025 seinen Dienst aufgenommen hat. Iris Gisiger hat im Juni 2025 bei der Bau- und Werkverwaltung begonnen. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, dass Jan Brudermann die Nachfolge von Bruno Meister als Verantwortlicher Werkhof antreten wird. Bruno Meister wird im nächsten Jahr pensioniert.
Geschäftsbericht Alterszentrum Baumgarten	Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass der Jahresbericht 2024 der Alterszentrum Baumgarten AG aufliegt.
Neue Produktionsleitung in der Sommeroper Selzach.	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass eine Nachfolge bei der Produktionsleitung der Sommeroper Selzach gefunden werden konnte. Details werden demnächst kommuniziert.
Interpellation von Kuno Winkelhausen in Sachen Aktivitäten um illegale Deponie auf Selzach GB 4118	Die Gemeindepräsidentin informiert über die von Kuno Winkelhausen vorgängig schriftlich eingereichte Interpellation, die sogleich beantwortet werden soll. Sie übergibt Kuno Winkelhausen das Wort. Zudem wird folgende Grafik eingeblendet:



Kuno Winkelhausen: Ich habe den Eindruck erhalten, dass die Gemeinde jahrelang eine illegale Deponie bei GB Selzach 4118 betrieben hat.

Welche Kostenfolgen hat die Auflösung? Wo wurden die Stoffe entsorgt?

Ich habe Holz und Dachziegel gefunden. Ein Metallteil war ebenfalls noch hier.

Gemeindepräsidentin: Das erwähnte Metallteil habe ich selber entsorgt. Es hatte tatsächlich Material, welches wir eingesammelt haben. Am besagten Tag waren sogar mehrere Personen vor Ort, die den Platz gemeinsam mit mir gereinigt haben.

Kuno Winkelhausen: Der Ziegel ist noch da. Das Holz sollte auch noch weg. Das Horn ist auch noch hier. Ich hätte gerne einen Zeithorizont. Bis Ende Jahr sollte das Tor entfernt werden.

Im Anschluss wird das Wort an **Jasmin Barria**, Leiterin Tiefbau, übergeben, die konkret auf die Fragen gemäss Interpellation eine Antwort gibt. Sie erwähnt, dass die Entsorgung des Tors nicht

im Budget enthalten ist, weshalb ggf. diese Pendeuz erst im nächsten Jahr erledigt werden kann.

Kuno Winkelhausen: Auf welcher Grundlage und mit welcher Intention wurde mit einem Entsorger noch im Frühjahr 2025 ein "Entsorgungsvertrag" geschlossen, obwohl bereits damals bekannt war, dass es sich um eine illegale Deponie auf Gemeindegrundstück 4118 ausserhalb der Bauzone handelt?

Jasmin Barria: Es war zu keinem Zeitpunkt eine illegale Deponie. Im Frühjahr wurde mit der Firma Java Rückbau + Recycling AG eine Vereinbarung unterzeichnet. Diese betraf die Miete der Fläche für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025. Die Fläche hätte als Zwischenlager für unverschmutztes Material (insbesondere Kies, Humus, Unterboden) gedient, das für die Kugelfangsanierung Lebern, Los 5, benötigt worden wäre. Geplant war eine Zwischenlagerung von sauberem Material. Im Gegenzug hätte die Gemeinde CHF 4'000.- erhalten. Ein Umweltbeauftragter des Kantons wäre ebenfalls involviert gewesen, um die Qualität des Materials und die Zwischenlagerung laufend zu kontrollieren. Das zwischengelagerte Material sollte gezielt dort eingebaut werden, wo kontaminiertes Material entfernt wurde. Ein Zwischenlager dient der temporären Lagerung von Materialien mit dem Ziel der späteren Wiederverwendung. Eine Deponie ist eine dauerhafte Ablagerung von Abfällen ohne Wiederverwertung. Die Fläche GB 4118 erfüllte zu keinem Zeitpunkt die Kriterien einer Deponie im rechtlichen Sinne.

Kuno Winkelhausen: Was hat die Auflösung des Vertrages mit dem Entsorger für Folgen – allfällig besonders in finanzieller Hinsicht?

Jasmin Barria: Keine

Kuno Winkelhausen: Aus welchem Grund wurden Stoffe auf der illegalen Deponie 4118 durch den Entsorger vor dem Abtransport gemischt? (ich war Augenzeuge dieses Vorganges)?

Jasmin Barria: Das Mischen von Material wird aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Volumenoptimierung durchgeführt.

	Kuno Winkelhausen: Wohin wurden die Stoffe der illegalen Deponie 4118 konkret verbracht? (Eine alte Anweisung aus einer Verfügung der Baukommission Selzach, welche wohl bis heute nie umgesetzt wurde) Jasmin Barria: Der grobe Schotter wurde für die Instandstellung von Flurwegen verwendet. Das Kies, Schotter, Steine wurden vom Kieswerk Arch AG übernommen. Das Grünmaterial wurde durch die Kompostieranlage Bellach entsorgt. Kuno Winkelhausen: Weshalb ist weder Bauverwaltung, Aufsicht Bauverwaltung, Gemeinderat, Amt für Umwelt etc, in der Lage, dafür zu sorgen, dass die illegale Deponie GB 4118 vollständig und sauber geräumt wird? (Egal was Frau Barria sagt und meint – auch gegenüber dem Gemeinderat anlässlich GR Sitzung vom 10.6.25, und am Samstag 14. Juni 25 ca. 19.30 Uhr, habe ich immer noch Metallstücke und weiteren Unrat auf der illegalen Deponie gefunden. Falls man mir nicht glaubt, so gehe ich gerne mit jedem einzelnen Interessenten auf den Schadenplatz. Ich verfüge auch über Fotos und habe diese bereits Frau Barria eingereicht). Jasmin Barria: Die Fläche wurde bereits mehrfach kontrolliert. Die letzten Metallteile (z. B. Steckisen für Abschränkungen, Einzelteile von Durchfahrten der Fahrenden) wurden laut Anweisung des Werkhofs am 20. Mai 2025 entfernt. Die Bauverwaltung steht im Kontakt mit dem Amt für Umwelt (AfU). Aufgrund der Meldung von Kuno Winkelhausen, dass öliger Schotter vorhanden sei, wird eine Bodenuntersuchung erforderlich, deren Kosten bei ca. CHF 5'000.– liegen. Die Fläche GB 4118 wurde im März 1977 offiziell als Parkplatz bewilligt.
Hoher Graswuchs im Hexengässli	Anna Bläuer: Ich mache beliebt, dass man im Hexengässli das Gras und die Dornenbüsche früher mäht. Jasmin Barria: Der Werkhof hat den Auftrag erhalten, dies zu erledigen. Es tut mir leid, ich hoffe, dass dies künftig besser wird.
Weitere Wortmeldung zur Interpellation von Kuno Winkelhausen in Sachen Aktivitäten um illegale Deponie auf	Bruno Meister an Kuno Winkelhausen: Wir hatten das Material der angeblichen Deponie im Zuge des Unterhalts aus den Bächen entnommen. Wir müssen jetzt für CHF 20'000.-

Selzach GB 4118	Material kaufen. Das Material war Gold wert. Jetzt müssen wir das Material entsorgen und müssen neues Material wieder einkaufen. Kuno Winkelhausen: Es gäbe sicher andere Grundstücke in der Gemeinde. Ihr habt kein Recht, das Material zu lagern. Bei der Bahnhofstrasse wäre ich froh, wenn die Sträucher dort noch gekürzt werden.
Rückmeldung zum Wildtierkorridor und Frage zu elektronischem Entsorgungskalender	Viktor Stüdeli sen.: Beim Wildtierkorridor ist es so, dass das Wild dort durchgehen wird, wo es will. Und ich hätte gerne eine App, bei der ich die Daten des Entsorgungskalenders direkt ins Outlook laden kann. Gemeindeverwalter: Dies ist bereits heute möglich. Ich schlage vor, du kommst auf die Gemeindeverwaltung, damit ich dir das zeigen kann.
Appell für mehr persönliche Rückmeldungen (anstelle von Mails)	Ueli von Burg: Ich appelliere an die Leute, die ständig Mails an die Verwaltung schicken und damit diese beüben, besser persönlich vor Ort zu kommen. Kommt doch mal in den Werkhof und sprecht direkt mit uns! Ständig nur Mails zu schicken bringt nichts. (Die Versammlung applaudiert im Anschluss an diese Aussage).
Verkehrsleitsystem Altreu	Rolf Brügger: Es war doch im Budget 2024 ein Posten für ein Verkehrsleitsystem in Altreu vorgesehen? Das wurde doch so in der Vorkommission besprochen? Gemeindepräsidentin: Wir werden das nochmals in der Arbeitsgruppe Verkehr deponieren. Peter Bichsel, Präsident der Arbeitsgruppe Verkehr: Zurzeit müssen noch die Ergebnisse der Ortsplanung abgewartet werden. Die Sofortmassnahmen mit den Plakaten werden auch in diesem Jahr so weitergeführt. Bis jetzt wurde noch nichts zum Thema Verkehrsleitsystem ins Budget genommen. Es ist zurzeit kein Verkehrsdienst in Altreu vorgesehen.
Jungbürgerfeier vom 13. Juni 2025	Die Gemeindepräsidentin stellt erfreut fest, dass ein paar Jungbürger dem Aufruf zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung gefolgt sind und schliesst die Versammlung.

Schluss der Versammlung um 22.00 Uhr.

Selzach, den 03.07.2025

Einwohnergemeinde Selzach



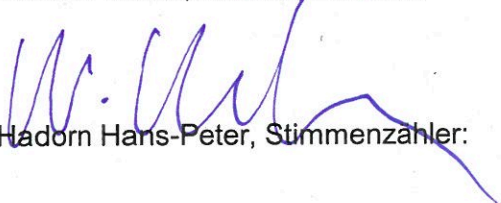
Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin:



Caspar Mario, Gemeindeverwalter:



Dubach Marlis, Stimmenzählerin:



Hadorn Hans-Peter, Stimmenzähler: